

Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

in der Fassung vom 29.11.2017

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die in Niedersachsen errichtete Landwirtschaftskammer führt den Namen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

und hat ihren Sitz in Oldenburg.

- (2) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst in eigener Verantwortung.
- (3) Sie führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG)).

§ 2

Aufgaben der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Interesse ihrer Mitglieder und im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft zu fördern, die Belange der in der Landwirtschaft tätigen Personen wahrzunehmen und an der Entwicklung der ländlichen Räume mitzuwirken.

Zu diesem Zweck nimmt sie nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten; Selbstverwaltungsangelegenheiten, an deren Erledigung ein besonderes Interesse besteht, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium (Vereinbarungsaufgaben), sowie durch Verordnung übertragene Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) wahr.

- (2) Für den sachlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich gilt der Begriff der Landwirtschaft gemäß § 4 Abs. 1 LwKG.

§ 3

Zuständigkeit der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Landwirtschaftskammer. Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Landwirtschaftskammer zu führen sind, und

überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse (§ 5 S. 1 LwKG).

- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden nach Maßgabe der Bestimmungen einer Wahlordnung gewählt; die Kammerversammlung beruft darüber hinaus in ihrer konstituierenden Sitzung weitere Mitglieder. Die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder ergibt sich aus dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

- (3) Die Kammerversammlung hat insbesondere

- a) die Hauptsatzung und die Satzungen (§ 5 S. 2 Ziffer 1 LwKG) einschließlich der Geschäftsordnungen der Organe zu beschließen;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen (§ 5 S. 2 Ziffer 2 LwKG);
- c) die Aufgaben des Ausschusses im Sinne des § 38 Abs. 1 S. 1 LwKG zu bestimmen (§ 38 Abs. 2 LwKG);
- d) den Haushaltsplan festzustellen (§ 5 S. 2 Ziffer 3 LwKG);
- e) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen, über die Entlastung zu beschließen und dabei die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung zu berücksichtigen (§ 5 S. 2 Ziffer 4 LwKG);
- f) die Beitragssatzung jeweils bis zum 1. April des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen (§ 27 Abs. 5 S. 2 LwKG);
- g) die Aufnahme von Darlehen zu beschließen, soweit das Darlehen den Wert von 500.000 Euro überschreitet und nicht bereits eine Ermächtigung durch Feststellung des Haushaltsplanes erteilt ist (§ 5 S. 2 Ziffer 5 LwKG);
- h) über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu beschließen, soweit beim Erwerb der Kaufpreis nicht dem Grundstock (§ 64 LHO) entnommen oder bei Veräußerungen der Erlös nicht dem Grundstock zugeführt wird und der Wert des Erwerbs oder der Veräußerung 500.000 Euro überschreitet, sofern nicht eine Ermächtigung durch Feststellung des Haushaltsplans erteilt ist (§ 5 S. 2 Ziffer 5 LwKG);
- i) über Wahleinsprüche im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden (§ 13 LwKG);

- j) wesentliche Entscheidungen zu dem Aufbau, der Organisation und den Standorten von Dienststellen zu treffen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung (§ 5 Abs. 2 Hauptsatzung).

§ 4

Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist von der Präsidentin oder von dem Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung verlangt.
- (2) Die Kammerversammlung wird durch Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.lwk-niedersachsen.de unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer, der „Land und Forst“, hinzuweisen. Die Bekanntmachung erfolgt zwei Wochen vor der Kammerversammlung. Die Mitglieder der Kammerversammlung sollen ferner zwei Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich eingeladen werden. Für die Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die rechtzeitige Bekanntmachung im Internet.
- (3) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind öffentlich (§ 17 S. 1 LwKG). Die Beschlussfassung über Wahleinsprüche erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Auf Beschluss der Kammerversammlung sind Gegenstände, die sich nicht zur öffentlichen Beratung eignen, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten im Sinne des § 15 Abs. 3 LwKG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (§ 17 S. 2 LwKG).

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 23 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 Buchst. j Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Kann über einen Gegenstand der Tagesordnung ein Beschluss nicht gefasst werden, weil die Kammerversammlung nicht beschlussfähig ist, so kann in der folgenden Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ein Beschluss gefasst werden, sofern hierauf bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die folgende Kammerversammlung hingewiesen worden ist. § 23 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 3 Buchst. j Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Präsidentin oder des Präsidenten und bis zu zwölf weiteren Personen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder muss durch drei teilbar sein. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten, muss der Wahlgruppe 2 angehören oder nach § 14 Absatz 2 LwKG als Mitglied der Kammerversammlung berufen sein (§ 20 Abs. 2 LwKG). Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied der Kammerversammlung ist.
- (2) Unter den von der Kammerversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes soll sich je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Privatwaldbesitzes,
 - b) des Gartenbaues und
 - c) der Landfrauen befinden.
- (3) Der Vorstand wird für die Hälfte der Wahlperiode der Kammerversammlung gewählt (§ 21 Abs. 1 S. 1 LwKG).
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Kammerversammlung zu wählen (§ 21 Abs. 2 LwKG).
- (5) Ein Vorstandsmitglied verliert seinen Sitz, wenn es nicht mehr Mitglied der Kammerversammlung ist (§ 21 Abs. 1 S. 2 LwKG).
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiter (§ 21 Abs. 3 LwKG).
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachverständige Personen und Gäste hinzuziehen.

§ 7

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Kammerversammlung gewählt (§ 5 S. 2 Ziffer 2 LwKG).
- (2) Einigen sich die Mitglieder der Kammerversammlung auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Zusammensetzung des Vorstandes (außer Präsidentin/Präsident/Stellvertreterinnen/Stellvertreter), so gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten werden ebenfalls in gesonderten Wahlgängen durch ihre jeweilige Wahlgruppe gewählt.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von allen Mitgliedern der Kammerversammlung in einem Wahlgang gewählt.
- (4) Ein Drittel aller Vorstandsmitglieder wird von den Mitgliedern, die der Wahlgruppe 2 angehören oder nach § 14 Abs. 2 LwKG berufen sind, zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder werden von den übrigen Mitgliedern der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch das LwKG, die Hauptsatzung oder durch Beschluss der Kammerversammlung dieser selbst oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind (§ 19 Abs. 1 LwKG).
- (2) Insbesondere hat der Vorstand
 - a) die Beschlüsse der Kammerversammlung vorzubereiten und auszuführen;
 - b) über Angelegenheiten der Kammerversammlung, die keinen Aufschub dulden, vorbehaltlich der späteren Genehmigung der Kammerversammlung zu beschließen;
 - c) die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fachbeiräte zu bestätigen;
 - d) über die von den Ausschüssen gestellten Anträge zu beschließen;
 - e) festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Sitzverlust eines Mitgliedes der Kammerversammlung gegeben sind (§ 15 Abs. 2 LwKG);
 - f) die Tagesordnung für die Kammerversammlung zu beschließen;
 - g) Richtlinien für die Ehrung von Berufsangehörigen zu beschließen (§ 25 Abs. 1 Hauptsatzung).
- (3) Der Vorstand kann zur Bearbeitung oder Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände Kommissionen bilden, wenn für dieses Arbeitsgebiet kein Ausschuss oder Fachbeirat besteht.
- (4) Der Vorstand kann die Beschlussfassung in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten auf die Präsidentin oder den Präsidenten allein oder auf mehrere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich übertragen, soweit nicht das LwKG, die Hauptsatzung oder ein Beschluss der Kammerversammlung entgegensteht (§ 19 Abs. 2 LwKG).

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Einladungen erfolgen brieflich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Absendung folgt.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern keine qualifizierten Stimmenmehrheiten vorgeschrieben sind.

§ 10

Vertretung

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landwirtschaftskammer erfolgt nach Maßgabe des § 24 LwKG.

Die Erteilung einer Bevollmächtigung ist generell oder im Einzelfall zulässig. Die Bevollmächtigung unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung und in Auftragsangelegenheiten erfolgt die Vertretung durch die Direktorin oder den Direktor. Sie oder er kann diese Befugnis auf andere Dienstangehörige delegieren.

§ 11

Die Präsidentin oder der Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist die oder der Vorsitzende der Kammerversammlung und des Vorstandes (§ 22 Abs. 1 S. 1 LwKG).
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Kammerversammlung gewählt (§ 3 Abs. 3 Buchst. b Hauptsatzung). Im Falle der Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter aus der Wahlgruppe 2 vertreten. Ist auch diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter verhindert, so wird die Präsidentin oder der Präsident durch die andere Stellvertreterin oder den anderen Stellvertreter vertreten (§ 22 Abs. 1 LwKG).

§ 12

Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident hat
 - a) die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes zu leiten;
 - b) der Direktorin oder dem Direktor die für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen zu erteilen (§ 23 Abs. 1 LwKG), sofern es sich nicht um Auftragsangelegenheiten handelt;
 - c) Angelegenheiten zu erledigen, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht vorgelegt werden können und über das Verlasste dem Vorstand spätestens in dessen nächster Sitzung zu berichten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde, höhere Dienstvorgesetzte oder höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahr (§ 22 Abs. 2 LwKG).
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich (§ 22 Abs. 3 LwKG).

§ 13

Ausschüsse und Fachbeiräte

- (1) Die Kammerversammlung bestimmt, welche Ausschüsse nach § 18 LwKG gebildet werden. Für bestimmte Fachgebiete, die zum Aufgabenfeld des Ausschusses gehören, können diese zur Vorbereitung der Themen des Ausschusses Fachbeiräte und für spezielle Fragestellungen zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden. Die Einrichtung von Fachbeiräten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Ausschüsse und die Fachbeiräte setzen sich aus einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern zusammen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Kammerversammlung sein soll. Ein Drittel der Mitglieder muss Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sein. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll 15 nicht übersteigen. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand bis zur Bestätigung bzw. Entscheidung durch die Kammerversammlung zur Aufrechterhaltung der sachgerechten Ausschussarbeit eine vorläufige Wiederbesetzung des Ausschusses vornehmen.
- (3) Die Ausschüsse und die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Kammerversammlung sein müssen und nicht derselben Wahlgruppe angehören dürfen (§ 18 Abs. 4 LwKG).

- (4) Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Vorstand zu hören (§ 18 Abs. 5 S. 2 LwKG).
- (5) In den Sitzungen können nach Bedarf zu einzelnen Punkten weitere sachverständige Personen gehört werden.

§ 14

Aufgaben der Ausschüsse und Fachbeiräte

Die Ausschüsse und die Fachbeiräte im Sinne des § 13 Abs. 1 Hauptsatzung bereiten die Beschlussfassung des Vorstandes auf den ihnen durch die Hauptsatzung von der Kammerversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgabengebieten vor (§ 18 Abs. 1 S. 2 LwKG).

§ 15

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse und Fachbeiräte

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse/Fachbeiräte werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses/Fachbeirates unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist für die Ausschüsse beträgt zwei Wochen, für die Fachbeiräte 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Absendung folgt. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Geschäftsordnungsregeln nach § 24 Hauptsatzung.
- (2) Die Ausschüsse/Fachbeiräte sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Ausschüsse/Fachbeiräte werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse/Fachbeiräte können die Öffentlichkeit mit einstimmigem Beschluss zulassen. Ebenso können ständige Gäste/Sachverständige durch einstimmigen Beschluss der Ausschüsse/Fachbeiräte zugelassen werden. Beratungsgegenstände können durch Beschlussfassung für vertraulich erklärt werden.

§ 16

Die Direktorin oder der Direktor

- (1) Die Geschäfte der Landwirtschaftskammer werden von der Direktorin oder dem Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser

Hauptsatzung und nach den von der Kammerversammlung und der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Grundsätzen und Richtlinien geführt.

- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Dienstangehörigen der Landwirtschaftskammer (§ 23 Abs. 5 LwKG).
- (3) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors erfolgt nach dem Geschäftsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse/Fachbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie werden nach den Bestimmungen der Haushaltssatzung und der Entschädigungsordnung entschädigt.

§ 18

Rechnungsprüfung

- (1) Eine vom Rechnungsprüfungsausschuss der Landwirtschaftskammer bestimmte Stelle hat die Jahresrechnung zu prüfen. Dies kann auch eine nach einschlägigen Vorschriften zugelassene Wirtschaftsprüfungseinrichtung sein. Sofern es sich um eine interne Stelle handelt, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar unterstellt. In diesem Fall übt die Direktorin oder der Direktor die Dienstaufsicht aus. Die Präsidentin oder der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle ihre Aufgaben selbstständig und unbeeinflusst wahrnimmt. Die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig eine andere Tätigkeit in der Landwirtschaftskammer ausüben; insbesondere sind sie nicht befugt, Zahlungen anzuordnen oder auszuführen.
- (2) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle nimmt ihre Ergebnisse und Feststellungen in einem schriftlichen Prüfungsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr auf. Dieser ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen, der den Abschlussbericht in der Kammerversammlung erstattet. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Finanzausschusses sein.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident regelt die Durchführung der Aufgaben der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle durch Dienstweisung bzw. bei Externen durch die Auftragserteilung.

§ 19

Regionale Untergliederung

- (1) Die in jedem Wahlkreis gewählten Mitglieder der Kammerversammlung bilden einen Ausschuss (regionaler Beirat) und repräsentieren die Landwirtschaftskammer auf Wahlkreisebene. § 15 Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (§ 38 Abs. 1 LwKG) und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für Teilgebiete des Wahlkreises, die einzelne oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte umfassen müssen, jeweils eine Kreislandwirtin oder einen Kreislandwirt. Die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt muss in dem Teilgebiet, für das sie oder er gewählt wird, wahlberechtigt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 LwKG und hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn im Wahlkreis weder eine hauptberuflich tätige Landwirtin noch ein hauptberuflich tätiger Landwirt gewählt worden ist.
- (3) Die oder der Ausschussvorsitzende sowie die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt führen nach Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens ihre Geschäfte bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers weiter. Das gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Kammerversammlung oder der Ungültigkeit ihrer Wahl. Ist die Weiterführung der Geschäfte aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.
- (4) Dem Grundstücksverkehrsausschuss nach § 41 LwKG gehören u. a. drei vom Kreistag oder vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen an, die dem Ausschuss nach § 38 Abs. 1 LwKG oder dem Kreis derjenigen angehören müssen, die im Zuständigkeitsbereich des Grundstücksverkehrsausschusses zur Kammerversammlung wahlberechtigt sind, wobei in beiden Fällen zwei Personen der Wahlgruppe 1 und eine Person der Wahlgruppe 2 angehören müssen (§ 41 Abs. 2 LwKG).
- (5) Der regionale Beirat kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige (z. B. Gartenbau, Forst) und Gäste hinzuziehen bzw. einladen.

Die oder der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter ist ständige ehrenamtliche Ansprechpartnerin oder ständiger ehrenamtlicher Ansprechpartner der Leiterin oder des Leiters der Bezirksstelle. Der Beirat hält laufend Verbindung mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den Kreisen. Näheres regelt die von der Kammerversammlung zu beschließende Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die §§ 13 und 15 Hauptsatzung entsprechend.

§ 20

Dienstangehörige

- (1) Die Landwirtschaftskammer kann Beamtenverhältnisse begründen.
- (2) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftskammer finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Beratung durch den Personalausschuss über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten; ferner über die Versetzung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Beratung durch den Personalausschuss über die Versetzung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Abordnung der Beamtinnen und Beamten. Bei Abordnungen sowie in dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident vorbehaltlich der zu erteilenden nachträglichen Zustimmung des Vorstandes entscheiden.
- (4) Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten werden durch zwei Vorstandsmitglieder, deren eines die Präsidentin oder der Präsident oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten sein muss, unterschrieben. Die Vereidigung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Bei schriftlichen Bescheiden über die Einweisung in eine Planstelle und Verfügungen über die Beendigung des Beamtenverhältnisses genügt die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (5) Auf die Rechtsverhältnisse der im Dienst der Landwirtschaftskammer stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden finden die für die Bediensteten des Landes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(6)

Die Entscheidung über Einstellungen, Versetzungen, Abordnungen, Höhergruppierungen und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von unbefristeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppen E 9 TV-L bis E 15 TV-L trifft die Präsidentin oder der Präsident.

Für Entscheidungen zu unbefristeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TV-L bedarf sie oder er der zu erteilenden vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Bei Abordnungen sowie in dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident vorbehaltlich der zu erteilenden nachträglichen Zustimmung des Vorstandes entscheiden.

Die Entscheidung über Einstellungen, Versetzungen, Abordnungen, Höhergruppierungen und Beendigung der übrigen Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Auszubildenden trifft die Präsidentin oder der Präsident.

- (7) Die Befugnisse nach Absatz 3 und Absatz 6 können delegiert werden.
- (8) Für die Verfolgung von Dienstvergehen von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Landwirtschaftskammer finden die für die Bediensteten des Landes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (9) Die Kammerversammlung kann für Personalentscheidungen in Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 7 LwKG und Betrieben nach § 26 LHO abweichende Regelungen beschließen.

§ 21

Haushaltsplan

- (1) Die Kammerversammlung stellt den Haushaltsplan fest (§ 3 Abs. 3 Buchst. d Hauptsatzung).
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 25 a des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Die Kammerversammlung kann in der Haushaltssatzung ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 22

Beiträge und Kosten

- (1) Die Landwirtschaftskammer erhebt Beiträge nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 LwKG.
- (2) Die Landwirtschaftskammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises auf Grund ihrer Kostensatzung/Entgeltordnung Kosten (Gebühren, Entgelte und Auslagen) für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind (§ 30 Abs. 1 LwKG).
- (3) Auf die Kostensatzung und die Erhebung der Kosten sind § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 5 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Gemeinden leisten Vollstreckungshilfe (§ 30 Abs. 2 LwKG).

§ 23

Änderung der Hauptsatzung

- (1) Über Änderungen der Hauptsatzung beschließt die Kammerversammlung (§ 3 Abs. 3 Buchst. a Hauptsatzung). Eine Änderung der Hauptsatzung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Internet unter der Adresse www.lwk-niedersachsen.de zu veröffentlichen. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer, der „Land und Forst“, hinzuweisen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 24

Geschäftsordnung

- (1) Zur Ordnung der Wahlen und zur Abstimmung innerhalb der Organe, Ausschüsse und Fachbeiräte der Landwirtschaftskammer und zur Regelung des Geschäftsganges der Organe der Landwirtschaftskammer beschließt die Kammerversammlung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsgang der Verwaltung der Landwirtschaftskammer wird durch eine Dienstanweisung der Präsidentin oder des Präsidenten geregelt.

§ 25

Ehrungen

- (1) Die Landwirtschaftskammer kann zur Förderung der Landwirtschaft Berufsangehörige insbesondere durch Auszeichnungen, Ehrungen, Diplome und Medaillen nach Richtlinien ehren, die vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Erweist sich eine geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Vorstand die Ehrung widerrufen.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Maßnahmen der Landwirtschaftskammer, die zu ihrer Wirksamkeit einer Veröffentlichung bedürfen, werden, soweit gesetzlich oder in dieser Hauptsatzung nicht anderes vorgeschrieben ist, im Internet unter der Adresse www.lwk-niedersachsen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in dem Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer, der „Land & Forst“, hinzuweisen.

- (2) Die Bekanntmachung kann mit Genehmigung des Vorstandes auch durch Auslegung in der Hauptverwaltung erfolgen; auf die Auslegung ist im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer, der „Land und Forst“, und im Internet unter der Adresse www.lwk-niedersachsen.de hinzuweisen.
- (3) Allgemeinverfügungen im Rahmen von Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 6 LwKG) werden im Internet unter der Adresse www.lwk-niedersachsen.de veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer, der „Land und Forst“ hinzuweisen

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 29.11.2016 außer Kraft.

Oldenburg, 29.11.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Der Präsident

Schwetje